

Satzung des Krummesser Sportvereins von 1948 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Krummesser Sportverein von 1948 e.V.“, abgekürzt KSV, und hat seinen Sitz in Krummesse und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau, Weiß und Rot.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gemeinschaft als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

(2) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen oder konfessionellen Bindungen.

§ 3 – Vereinsvermögen

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Krummesse, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger, sportlicher Zwecke oder zur Unterstützung der Gemeinschaftsschule zu verwenden hat.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 – Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 – Voraussetzung der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft kann sich jede unbescholtene Person bewerben, die sich zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins bekennt und sich seiner Satzung unterwirft.

§ 7 – Aufnahme

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem Formblatt zu beantragen.

(2) Der Mitgliedsantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlich erklärten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der damit auch die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Minderjährigen übernimmt.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Dem abgelehnten Bewerber steht ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat gemeinsam.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Spiel- und Trainingsbetrieb aller Sparten.

(2) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Mitglieder üben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht aus.

(4) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins ist.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat durch sein Verhalten Ehre und Ansehen des Vereins zu befördern, den Nutzen des Vereins zu mehren, das Vereinseigentum und die Sportstätten zu schonen sowie die Ressourcen zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder haben Anordnungen und Beschlüssen des Vorstands, der Vereinsorgane und der zuständigen Spartenleiter Folge zu leisten.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und eventuell beschlossener Zusatzbeiträge oder Aufnahmegebühren einzelner durch das Mitglied besonders genutzter Sparten.

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern erklärt der gesetzliche Vertreter den Austritt schriftlich. Der Austritt ist erst nach einer sechswöchigen Kündigungsfrist und nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässig.
- (3) Die Austrittserklärung wird vom Vorstand erst bestätigt und ist erst wirksam, wenn der Beitragspflicht bis zum Ende des Kalendervierteljahrs nachgekommen ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstands
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) bei vereinsschädlichem Verhalten
 - d) wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands oder zum wiederholten Mal trotz einmaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands nicht nachgekommen ist. Bei einem erneuten Verstoß gegen die Beitragszahlungspflicht kann eine schriftliche Mahnung vor dem Ausschluss unterbleiben.
- (5) Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich und unter Nennung des Grundes mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand oder den Spartenleiter herauszugeben.

III. Organe

§ 11 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer
 - d) die Sparten
 - e) der Ehrenrat
- (2) Die Tätigkeit der vorstehend genannten Organe ist ehrenamtlich.

§ 12 – Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr und spätestens zum 31.03. eines Jahres durch den Vorstand einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert oder wenn die Mehrheit des Vorstandes oder wenn mindestens 10 Prozent der aktiv stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. In den beiden letztgenannten Fällen gilt eine Einberufungsfrist von vier Wochen ab der Beantragung.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Veröffentlichung und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim, durch Aushang im öffentlichen Schaukasten und Bekanntmachung auf der Homepage des Krummesser SV zu erfolgen.
- (4) Jede satzungsgemäße Hauptversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Hauptversammlung.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Tritt während der Hauptversammlung ein Wechsel des 1. Vorsitzenden ein, so unterzeichnet der neue 1. Vorsitzende. Wechselt der Schriftführer, so unterzeichnet jeder für den von ihm protokollierten Teil der Hauptversammlung.

§ 13 – Anträge an die Hauptversammlung

- (1) Vorstand und stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Beschlussfassung an die Hauptversammlung zu richten.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Eilanträge aus der Versammlung dürfen zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt worden ist.

(4) Beschlussanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind, müssen dem Vorstand schriftlich und mit einer Begründung versehen spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres zugehen. Diese Anträge sind der Tagesordnung mitsamt der vorgelegten schriftlichen Begründung als besonderer Punkt aufzuführen.

§ 14 – Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, der Spartenleiter, des Kassenwarts und der Kassenprüfer entgegen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Wird die Entlastung erteilt, erlöschen damit alle Ersatzansprüche, soweit sie aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstands und des Kassenwarts erkennbar waren.

(4) Die Hauptversammlung bestellt einen Wahlausschluss für die jeweils anstehenden Wahlen.

(5) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

(6) Die Hauptversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

(7) Die Hauptversammlung beschließt den ihr durch den Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.

§ 15 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Frauenwart

(2) Die Vorstandsmitglieder werden wechselweise für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Demnach scheiden in geraden Jahren aus dem Vorstand aus:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Sportwart

In ungeraden Jahren scheiden aus dem Vorstand aus:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Jugendwart
- d) der Frauenwart

(3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Wahlperiode aus, so findet eine Neuwahl für die verbliebene Wahlperiode in der nächsten Hauptversammlung statt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied in ein neues Vorstandsamt gewählt wird.

(5) Zu Gewährleistung der Funktions- und Geschäftsfähigkeit des Vorstands kann ein innerhalb der Wahlperiode freigewordenes Vorstandsamt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied besetzt werden. Sofern hiervon ein zur Vertretung des Vereins berechtigtes Vorstandsamt (§ 16) betroffen ist, soll innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einberufen werden. § 15, Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16 – Vertretungsrecht

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den KSV gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 – Allgemeine Rechte des Vorstands

(1) Der Vorstand nimmt alle Rechte des Vereins gegenüber den Mitgliedern wahr. Er ist den Mitgliedern und den Spartenleitern weisungsbefugt und kann die in der Satzung vorgegebenen Strafen (§ 24) verhängen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds in begründeten Einzelfällen und nach Anhörung des Spartenleiters, Ausnahmen von der Beitragspflicht zulassen.

(3) Dem Vorstand obliegen die Mitgliederverwaltung und die Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Beiträge und sonstiger Einnahmen. Diese dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins Verwendung finden.

(4) Der Vorstand kann zu besonderen Zwecken geeignete Mitglieder bestimmen und ihnen entsprechende Weisungen und Vollmachten erteilen. Gegenüber der Hauptversammlung trägt der Vorstand die Verantwortung für diese Mitglieder.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Sparten befugt.

§ 18 – Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Satzung und an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat den Entwurf des Haushaltsplans vorzulegen, der vorher durch den Vorstand zu genehmigen ist.

§ 19 – Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Kassenwart führt die Mitgliederverwaltung und ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse sowie für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs. Er hat den Vorstandsmitgliedern und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins zu gewähren.
- (2) Der Sportwart sucht die Verbindung der Sparten und des Vorstands zu fördern. Er ist für die Gewährleistung des Sportbetriebs im Allgemeinen verantwortlich und vertritt die Spartenleiter im Vorstand.
- (4) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand und gewährleistet mit den Spartenleitern Maßnahmen und Initiativen zur Jugendförderung.
- (5) Entsprechendes gilt für den Frauenwart.

§ 20 – Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn fünf seiner Mitglieder, davon wenigstens ein vertretungsberechtigtes Mitglied im Sinne des § 16, anwesend sind.
- (3) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bzw. dessen Vertreter.

§ 21 – Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl nach Beendigung der Amtszeit ist unzulässig.

Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung.

(2) Ein Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

(3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins mindestens bis zur nächsten Hauptversammlung zu prüfen. Dazu hat der Kassenwart den Kassenprüfern auf Verlangen jederzeit Einsicht in die schriftlichen und elektronischen Unterlagen der Vermögens- und Kassenverwaltung zu gewähren.

(4) Über die Prüfung der Vermögens- und Kassenverwaltung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ein Protokoll zu führen.

§ 22 - Sparten

(1) Der Sportbetrieb des Vereins findet innerhalb der nach Sportarten gegliederten Sparten statt.

(2) Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist. Der Spartenleiter vertritt seine Sparte innerhalb des Vereins und außerhalb bei den übergeordneten Fachverbänden der jeweiligen Sportart. Sofern dies für die Gewährleistung seiner Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung und Förderung des Sportbetriebs erforderlich erscheint, ist der Spartenleiter berechtigt, innerhalb seiner Sparte organisatorische Veränderungen vorzunehmen und Mitglieder seiner Sparte mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Über diese Maßnahmen hat der Spartenleiter den Vorstand zuvor zu unterrichten und unterliegt dessen Zustimmungsvorbehalt.

(3) Innerhalb des durch die Hauptversammlung beschlossenen Gesamthaushaltsplans wird jeder Sparte ein für das Kalenderjahr gültiger finanzieller Einzelhaushalt zugewiesen. Der Spartenleiter ist für die satzungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel des Einzelhaushalts verantwortlich. Für Ausgaben, die den zwölften Teil seines Einzelhaushalts oder eine Summe von 300,- Euro überschreiten, besteht ein Zustimmungsvorbehalt des Vorstands. Einnahmen der Sparten sind unverzüglich an den Kassenwart abzuführen.

(5) Der Spartenleiter wird durch die Versammlung seiner Sparte durch Wahl bestimmt oder durch Wahl im Amt bestätigt. Eine Spartenversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr durch den Spartenleiter öffentlich in vereinsüblicher Weise einzuberufen. Zur Teilnahme berechtigt sind alle Mitglieder der Sparte und des Vorstands. Der Vorsitz wird durch den amtierenden Spartenleiter geführt.

(6) Abweichend von Absatz 5 muss der Vorstand eine Spartenversammlung einberufen, wenn durch mindestens 10 zur Ausübung des aktiven Stimmrechts berechnigte Mitglieder aus der Sparte ein schriftlicher Antrag auf Einberufung einer Spartenversammlung gestellt wurde. In diesem Fall besteht eine Einberufungsfrist von längstens 30 Tagen Eingang der vollständigen Antragstellung beim Vorstand.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist beschlussfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder sind auch zur Stellung von Beschlussanträgen berechtigt. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Mitglieder des Vorstands haben in der Spartenversammlung kein Stimmrecht.

(8) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Versammlungsteilnehmer zum Protokollführer. Das Protokoll ist dem Vorstand zur Kenntnisnahme und zum Verbleib vorzulegen.

(9) Scheidet ein Spartenleiter innerhalb seiner Wahlperiode aus oder wird durch die Spartenversammlung kein Spartenleiter gewählt, so werden die Aufgaben des Spartenleiters durch den 2. Vereinsvorsitzenden kommissarisch wahrgenommen. Der Vorstand beruft innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Spartenversammlung zur Neuwahl ein. Die Versammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Die Bestimmungen des Absatzes über die Beschlussfähigkeit und die Ausübung des Stimmrechtes gelten entsprechend. Wird aus der Versammlung kein Spartenleiter gewählt, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung bis zu einer Dauer von längstens 15 Tagen unterbrechen. Wird nach Wiederaufnahme der Versammlung kein Spartenleiter gewählt, stellt der Vorstand die Auflösung der Sparte fest und beendet dessen Spiel- und Sportbetrieb mit sofortiger Wirkung. Noch nicht verbrauchte Finanzmittel des Einzelhaushalts werden in den Gesamthaushalt vereinnahmt.

(10) Die Gründung einer Sparte erfolgt durch einen Beschluss und der Benennung eines Spartenleiters durch den Vorstand.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, Sparten aufzulösen oder organisatorisch zusammenzufassen. Die im Haushaltsplan bereits bewilligten Mittel werden in den Vereinshaushalt überführt oder entsprechend zusammengefasst.

§ 23 – Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung Krummesse. Mitglieder des Vorstands, Kassenprüfer oder Spartenleiter dürfen nicht zum Ehrenrat gehören.

(2) Der Ehrenrat wird bei Bedarf durch den Vorstand angerufen und durch die Gemeindevertretung im Einzelfall bestimmt.

(3) Der Ehrenrat darf zur Entscheidung des Verhandlungsgegenstands nach eigenem Ermessen Ermittlungen führen und die betroffenen Personen, bzw. von diesem zu Ihrer Vertretung bestimmte Personen, mündlich oder schriftlich anhören.

(4) Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

(5) Die Entscheidung des Ehrenrates ist für den Einzelfall verbindlich und kann nicht weiter angefochten werden.

IV. Strafen

§ 24 – Strafen und Einspruch

- (1) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Sperrung der Teilnahme am Übungs- und Spielbetrieb bis zu einer Dauer eines halben Jahres
 - c) Ordnungsgeld bis zur Höhe eines Jahresbeitrag
 - d) Ausschluss (§ 10, Absatz 4)
- (2) Gegen eine Strafe ist ein schriftlicher Einspruch bei Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Verhängung der Strafe zulässig.
- (3) Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich und unter Nennung des Grundes mitzuteilen.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

V. Auflösung des Vereins

§ 25 - Auflösungsverfahren

- (1) Die Auflösung des Vereins ist ausschließlich durch Beschluss einer Hauptversammlung möglich.
- (2) Die Beschlussfähigkeit eines Antrags auf Auflösung des Vereins in der Hauptversammlung ist abweichend von § 12 (4) gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Wirksamkeit ist gegeben, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Vereinsauflösung zustimmen.
- (4) Wurde die zur Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so hat spätestens nach vier Wochen eine erneute Versammlung stattzufinden, in der ein Auflösungsantrag ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als wirksam beschlossen werden kann. Auf diesen Umstand ist der Einladung zur Versammlung besonders hinzuweisen.

VI. Satzungsänderung

§ 26 - Verfahren zur Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Vereinsatzung ist ausschließlich durch Beschluss einer Hauptversammlung zulässig.

(2) Die Satzungsänderung ist dann wirksam, wenn mindestens ein Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

(3) Die Änderung ist entsprechend § 12, Absatz 3, Satz 2, zu veröffentlichen.

VII. Haftung

§ 27 – Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

(2) § 276, Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 – Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 29 – Übergangsvorschrift

Für die Bestimmungen des § 22 über die Organisation der Sparten gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

§ 30 – Inkrafttreten der Satzung

(1) Die nach den bisherigen Bestimmungen gewählten Mitglieder des Vorstands und der Vereinsorgane bleiben im Amt.

(2) Diese Satzung wurde am durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Krummesse,
gez. der Vorstand

Erwin Janke

Björn Marx

Hans Börstler

Corinna Marschner

Andrea Born

Malte Zimmermann

Marlies Harms

Marianne Hess